

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 81. Sitzung am 13. September 2023

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2024

mit Wirkung zum 13. September 2023

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstaffelungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2024

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,4915 Cent zum 1. Januar 2023 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2024 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf 11,9339 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Der Erweiterte Bewertungsausschuss sieht weiterhin die Notwendigkeit, die für die Arztpraxen unerlässliche Unterstützung und Mitarbeit von Medizinischen Fachangestellten (MFA) auf Dauer zu sichern. Der Bewertungsausschuss wird bei dem datengestützten Verfahren zur Weiterentwicklung des Orientierungswertes ab dem Orientierungswert 2025 die Weiterentwicklung der Personalkosten ein Jahr früher als im bisherigen Verfahren berücksichtigen. Diese zeitnähere Umsetzung erfolgt unter Verwendung der Anpassungsrate der MFA-Tarifverträge bei der Fortschreibung des Orientierungswertes. Hierbei ist auch die Personalkostenentwicklung der Arztpraxen laut der Verdiensterhebung zeitversetzt zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2025 ist hierzu zusätzlich zur Entwicklung der MFA-Tarifverträge in der Jahresscheibe 2022/2023 auch die Entwicklung in der Jahresscheibe 2023/2024 zu berücksichtigen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 81. Sitzung am 13. September 2023 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2024 mit Wirkung zum 13. September 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Absatz 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2024 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien.

§ 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Im Gesetz werden die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstufungsregelungen erfasst worden sind, genannt.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,4915 Cent zum 1. Januar 2023 festgelegt; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2g SGB V

Der Bewertungsausschuss berücksichtigt bei der Festsetzung des Orientierungswertes seit der Festsetzung des Orientierungswertes für das Jahr 2013 ein datengestütztes Verfahren. Dabei wird der aktuell verfügbare Datenbestand abgeschlossener Jahre berücksichtigt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat dieses bewährte Verfahren auch für den aktuellen Beschluss zur Anpassung des Orientierungswertes zugrunde gelegt. Danach sind bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2024 die Veränderungen des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 zu berücksichtigen.

Ergänzend hat der Erweiterte Bewertungsausschuss bei der Ausübung seines Gestaltungsspielraums versorgungspolitische Aspekte sowie die Entwicklung der Überschüsse in den Arztpraxen einmalig bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt.

5. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Zur Sicherung der unerlässlichen Unterstützung durch Medizinische Fachangestellte in Arztpraxen hat der Erweiterte Bewertungsausschuss das datengestützte Verfahren entsprechend Nr. 4 des Beschlusses angepasst.

6. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 13. September 2023 in Kraft. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2024.